



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. 2022 S. 564), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Steuer für den ersten Hund aus einer nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Einrichtung, in der Heimtiere in größerer Anzahl gehalten werden können, darf nicht erhoben werden. Hunde, welche nach § 27 Absatz 1 LJagdG als brauchbare Jagdhunde gelten, sind von der Erhebung einer Steuer auszunehmen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Tierheime in den Kommunen in Schleswig-Holstein verzeichnen schon seit Jahren Kapazitätsengpässe, welche durch die Abgabe von Tieren, die während der Corona Pandemie angeschafft wurden, weiter verschärft werden. Bei Überlastung der lokalen Tierheime ist die Kommune in der Pflicht die Hunde tierschutzgerecht zu verwahren. Eine kommunale Infrastruktur ist dafür flächendeckend nicht vorhanden. Die meist durch Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler betriebenen Tierheime leisten einen unverzichtbaren Anteil zum Tierschutz und stellen durch ausführliche Beratungen sowie Vor- und Nachkontrollen eine bestmögliche Unterbringung der Hunde sicher. Die Tierheime in Schleswig-Holstein versorgen neben aufgegebenen Tieren auch Fundtiere. Die Kosten für die Verwahrung und Versorgung der Fundtiere trägt für eine Dauer von bis zu sechs Monaten die zuständige Kommune. Dies sorgt für eine Belastung der kommunalen Haushalte.

Die vorliegende Gesetzesänderung erleichtert die Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim, indem zusätzlich zu Argumenten, welche den Tierschutz betreffen, auch die Kosten der Hundehaltung reduziert werden. Dies soll eine schnelle Vermittlung der Tiere sicherstellen, welche auch die kommunalen Haushalte durch geringere Unterbringungs- und Versorgungskosten entlastet.

Darüber hinaus, dürfen Kommunen eine Steuer für die Haltung von Hunden erheben, auch wenn diese als brauchbare Jagdhunde zum Zweck der Jagd gehalten werden. Die Nutzung von brauchbaren Jagdhunden vereinfacht eine effiziente Bewirtschaftung von Jagdrevieren, sowie ein waid- und tierschutzgerechtes Jagen. Die Unterstützung der Jägerinnen und Jäger durch brauchbare Jagdhunde trägt somit dazu bei, das ökologische Gleichgewicht im Land zu erhalten und wieder herzustellen. Die Mitführung und die Verwendung von brauchbaren Jagdhunden bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf Schalenwild ist darüber hinaus verpflichtend.

Die Erhebung einer Steuer auf die Haltung von brauchbaren Jagdhunden kann daraus folgend keine ordnungspolitischen Ziele, wie die Reduzierung der Anzahl der Hunde, verfolgen. Von der Erhebung einer Steuer ist daher abzusehen.

Die vorliegende Gesetzesänderung berücksichtigt die oben genannten Tatsachen und befreit Jägerinnen und Jäger, die einen brauchbaren Jagdhund halten, von der Hundesteuer.

Annabell Krämer
und Fraktion